



Wi-2014-204345/1248-Win/E

Stand: 1. Dezember 2020

Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)

für den Zeitraum

01.01.2021 – 31.12.2021

IWW – Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	2
2. Zielsetzungen	2
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Persönliche Voraussetzungen	3
5. Sachliche Voraussetzungen	4
5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen	4
5.2. Besonderen sachlichen Voraussetzungen	4
5.2.1. Besondere sachliche Voraussetzungen – Voraussetzungen	4
5.2.2. Besondere sachliche Voraussetzungen – EFRE-Kofinanzierungsmittel	4
5.2.3. Besondere sachliche Voraussetzungen – Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland	5
5.2.4. Besondere sachliche Voraussetzungen – Ausschließliche Landesförderung	6
5.3. Investitionsschwerpunkte	6
5.4. „Innovationsgehalt“ und/oder „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“	7
5.4.2. Bewertung „Innovationsgehalt“	7
5.4.3. Bewertung „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“	7
6. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben	8
6.1. Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.3.	8
6.2. Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.4.	9
6.3. Nicht förderbare Vorhaben nach Punkt 5.2.3. und nach Punkt 5.2.4.	9
6.4. Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.3.	14
6.5. Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.4.	14
7. Berechnungsgrundlage	16
8. Art und Höhe der Förderung	17
8.1. Art der Förderung	17
8.2. Förderungshöhe	17
9. Antragstellung und Verfahren	18
10. Allgemeine Bestimmungen	21
11. Laufzeit des Förderungsprogrammes	28

Anlage 1 **Richtlinie für aws erp-Kredite (in der derzeit geltenden Fassung);**

Anlage 2 **KMU-Definition (in der derzeit geltenden Fassung);**

Anlage 3 **Datenschutzinformation.**

1. Präambel

Die strategische Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ und die Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ stellen die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategieprogramme zielen insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Ziel der Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ ist es, optimale Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, um die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen zu erhöhen. Das Landesförderungsprogramm „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ soll insbesondere durch die Programmlinien „Innovation“ und „Wachstum“ zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

2. Zielsetzungen

2.1 Die Ziele des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes sind sowohl die Stärkung und Sicherung des Innovationspotenzials sowie des Wachstumspotenzials von wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen als auch die nachhaltige Sicherung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen. Eine übergeordnete Zielsetzung des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist es, durch die Gewährung einer Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes „hohe“ positive umweltfreundliche Auswirkungen durch **(neue) umweltfreundliche Verfahren und/oder (neue) umweltfreundliche Produkte bei den FörderungswerberInnen** zu erzielen.

2.2. Durch dieses Förderprogramm sollen bei den FörderungswerberInnen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Erhaltung und/oder Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerung);
- Stärkung der Infrastruktur für FTE-Tätigkeit;
- Erweiterung des Marktpotentials (Erschließung neuer Märkte);
- Modernisierung und Erweiterung;
- Beitrag zu nachhaltigem Wachstum;
- Steigerung von öko-, energie- bzw. ressourceneffizienten Verfahren, Produkten und Dienstleistungen;
- Technologiesprung;
- Avancierte Konstruktions- und Fertigungstechnologie;
- Verbesserung von Produkten;

- Neue Funktionalität von Produkten;
- Verbesserung Maßgenauigkeit, Prozessbeherrschung, Dimensionierung;
- Übernahme von Betriebsstätten, die geschlossen wurden oder geschlossen worden wären.

2.3. Durch dieses Förderungsprogramm soll insbesondere die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU's unterstützt werden. Somit decken sich die Zielsetzungen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen) und in immaterielle Vermögenswerte, die in der Bilanz aktiviert werden.

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. FörderungswerberInnen können Unternehmen sein, die Mitglieder bei einer der u.a. Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

- Sparte Industrie;
- Sparte Gewerbe und Handwerk;
- Sparte Information und Consulting (ausschließlich Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck).

4.2. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten.

4.3. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (Errichter), jedoch die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen können, aber mit dem Unternehmen, welches die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (Betreiber), eine Schuldnergemeinschaft zur Durchführung des Investitionsvorhabens bilden. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass der/die FörderungswerberIn mit dem beantragten Investitionsvorhaben nicht die Voraussetzungen der u.a. Förderungsprogramme erfüllen kann.

- Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (Ausnahme in Punkt 6.3.12.);
- Nahversorgungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung (Ausnahme in Punkt 6.3.13.);
- Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Weiters ist für das Investitionsvorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die belegt, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg verspricht. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen

5.2.1. FörderungswerberInnen können die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2, nach Punkt 5.2.3. oder nach Punkt 5.2.4. erfüllen.

5.2.2. EFRE-Kofinanzierungsmittel – Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite)

Innovative Investitionsvorhaben, bei welchen die persönlichen Voraussetzungen erfüllt werden, die sachlichen Voraussetzungen erfüllt werden und die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3. erfüllt werden sowie eine Landesförderung nach Punkt 5.2.3. (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland) für das Investitionsvorhaben beantragt wird, können auch im Rahmen des Strukturfonds Programms "Investition in Wachstum und Beschäftigung (IWB)

2021 - 2027" mit EU-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, sofern sie den Programmkriterien entsprechen. Dieses Programm wird voraussichtlich mit 1. Jänner 2022 starten. Ein EFRE-Zuschuss ist mit dem erp-Förderungsantrag zu beantragen.

5.2.3. Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite)

FörderungswerberInnen, die kleine, mittlere oder große Unternehmen (Großunternehmen gemäß Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2013 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) nur im Regionalfördergebiet unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften) sind, die persönlichen Voraussetzungen und die allgemeinen sachlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes erfüllen und ein Investitionsvorhaben planen, welches einen Investitionsschwerpunkt gemäß Punkt 5.3.1. erfüllt sowie ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ und/oder ein „hoher“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ für das Investitionsvorhaben dargestellt wird, können unter der Prämisse, dass die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen

- des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (bzw. im Rahmen des Nachfolge-erp-Kredites des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite, der auf der Landeshomepage veröffentlicht wird,)

vorliegen und für dieses Investitionsvorhaben auch ein aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite) bzw. im Rahmen des Nachfolge-erp-Kredites des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite von der Austria Wirtschaftsservice GmbH bewilligt/ausbezahlt wird, eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen, sofern das Investitionsvorhaben auch den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer

Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen ist. Investitionsvorhaben sind darüber hinaus nach diesem Förderungsprogramm nur förderungsfähig, sofern die EU-beihilfenrechtliche Grundlage für den bewilligten aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland der Artikel 14 oder der Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist. Somit sind aws erp-Kredite, deren EU-beihilfenrechtliche Grundlage die De-minimis-Verordnung oder ein anderer Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist, von einer zusätzlichen Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ausgeschlossen. Die Gewährung der Landesförderung erfolgt in diesem Bereich ausschließlich in Kooperation mit einer Bundesförderung. Es ist ein Antrag sowohl für die Bundesförderung als auch für die Landesförderung zu stellen. Sowohl der Bundesförderantrag als auch der Landesförderantrag sind bei der Bundesförderstelle (Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds) einzureichen.

5.2.4. Ausschließliche Landesförderung

FörderungswerberInnen, die keinen aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland für das beantragte Investitionsvorhaben in Anspruch nehmen und kleine oder mittlere Unternehmen (laut KMU-Definition der EU) sind, können für Investitionsvorhaben, für die ein Investitionsschwerpunkt (Punkt 5.3.1) sowie ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ und/oder ein „hoher“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ (Punkt 5.4.3.) dargestellt wird, um einen Landeszuschuss ansuchen. Investitionsvorhaben können jedoch nur unter der Prämisse gefördert werden, dass das Investitionsvorhaben auch den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen ist. Darüber hinaus müssen die förderbaren, projektbezogenen Gesamtprojektkosten des beantragten Investitionsvorhabens mindestens das 2,5-fache der durchschnittlichen Normal-Afa (inkl. GWG) der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragseinreichung erreichen (Bei einer Schuldnergemeinschaft wird die Normal-Afa (inkl. GWG) sowohl vom Errichter als auch vom Betreiber berücksichtigt.).

5.3. Investitionsschwerpunkte

5.3.1. Die Investitionsschwerpunkte des gegenständlichen Programmes sind:

- Errichtung eines neuen Betriebes (Betriebsneugründung oder

Betriebsansiedlung);

- Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Verbindung mit einer grundlegenden Verfahrens-, Produkt- oder Dienstleistungsinnovation und/oder einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Organisation;
- Produkt- oder Verfahrensinnovation (grundlegende Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung);
- Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen;
- Übernahme eines Unternehmens: FörderungswerberInnen können unter der Prämisse, dass die übernehmende Betriebsstätte geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre und die Erhaltung dieser Betriebsstätte für den Standort, die Gemeinde oder die Region eine arbeitsmarktpolitische Bedeutung (Übernahme von mindestens 5 ArbeitnehmerInnen in Vollzeitäquivalenten) hat, um eine Landesförderung ansuchen.

5.4. „Innovationsgehalt“ und/oder „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“

5.4.1. FörderungswerberInnen haben zusätzlich zu den Investitionsschwerpunkten

- einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ und/oder
- einen „hohen“ positiven „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“

für das beantragte Investitionsvorhaben darzustellen.

5.4.2. Bewertung – „Innovationsgehalt“

Für die Feststellung des „hohen“ positiven „Innovationsgehaltes“ wird insbesondere die Neuheit des Investitionsvorhabens für das Unternehmen bewertet.

5.4.3. Bewertung – „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“

Für die Feststellung des „hohen“ positiven „Wachstums- und Beschäftigungseffektes“ werden sowohl die positiven Auswirkungen der Umsetzung des Investitionsvorhabens als auch die bisherige Entwicklung

des Unternehmens analysiert (z.B. Entwicklung der Zahl der Beschäftigten, des Umsatzes, der Investitionstätigkeiten). Ein besonderer Fokus liegt auf der Sicherung und Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen. Für eine positive Beurteilung des „Wachstums- und Beschäftigungseffektes“ hat der/die FörderungswerberIn (inkl. verbundener Unternehmen – lt. KMU-Definition), der/die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. erfüllt, im Prüfungszeitraum, der zwischen 2 Jahre vor Projektantrag und Projektende liegt, den Beschäftigtenstand (auf Vollzeitbasis) in Oberösterreich um mind. 10 % und um mind. 5 ArbeitnehmerInnen in Vollzeitäquivalenten zu erhöhen und für die Dauer von mindestens 3 Jahren (ab Projektende) zu halten. Somit hat der/die FörderungswerberIn (inkl. verbundener Unternehmen) auf Verlangen der Förderstelle unaufgefordert für die Dauer von 3 Jahren (ab Projektende) den (erhöhten) Beschäftigtenstand in geeigneter Form (Punkt 10.14.) nachzuweisen. LeasingmitarbeiterInnen, die der/die FörderungswerberIn beschäftigt oder einstellt, werden beim Beschäftigtenstand nicht berücksichtigt.

6. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

6.1. Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.3. (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland)

6.1.1. Für ein Investitionsvorhaben, deren Basis ein aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland (gemäß Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite) ist, sind Kosten für Maßnahmen förderbar, die auch im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites förderbar sind, sofern diese Investitionsvorhaben nicht von den „Nicht förderbaren Vorhaben“ (Punkt 6.3. des gegenständlichen Förderungsprogrammes) erfasst sind.

6.1.2. Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite in der derzeit geltenden Fassung (Stand: 1. Dezember 2020) förderbar sind, sind aus der beiliegenden Anlage zu entnehmen (Anlage 1).

6.1.3. Die festgestellte Bemessungsgrundlage (anerkannte förderbare, projektbezogene Gesamtkosten) des beantragten/bewilligten aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite wird grundsätzlich als Bemessungsgrundlage für die Landesförderung (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland) anerkannt.

6.2. Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.4. (Ausschließliche Landesförderung)

6.2.1. Für Investitionsvorhaben, bei denen eine Förderung nach Punkt 5.2.4. des gegenständlichen Förderungsprogrammes beantragt/bewilligt wird, sind Kosten für die u.a. Maßnahmen förderbar.

- Planung (exkl. eigene Bauplanung und eigene Bauaufsicht) und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind;
- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden;
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

6.3. Nicht förderbare Vorhaben nach Punkt 5.2.3. und nach Punkt 5.2.4.

6.3.1. Investitionsvorhaben der Branche "Herstellung von Waffen und Munition."

6.3.2. Investitionsvorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken).

6.3.3. Investitionsvorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens oder Tätigkeit ein Landesförderungsantrag bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds bzw. beim Land OÖ. gestellt wurde. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.

6.3.4. Investitionsvorhaben, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist.

- 6.3.5. Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungwerberInnen übersteigen.
- 6.3.6. Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.
- 6.3.7. Investitionsvorhaben, bei denen unter anderem Unternehmensanteile angekauft werden.
- 6.3.8. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich immaterielle Investitionsgüter (z.B. Patente, Lizenzen) angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf immaterieller Investitionsgüter vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, die durch die Realisation eine oder mehrere Kernaspekte von Industrie 4.0 erfüllen. Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet, die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet.
- 6.3.9. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, Traktoren) angeschafft werden, die den Investitionsstandort verlassen können, oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Fahrzeugen vorsieht, die den Investitionsstandort verlassen können.
- 6.3.10. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Grundstücke angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Grundstücken vorsieht.
- 6.3.11. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich gebrauchte Investitionsgüter angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf gebrauchter Investitionsgüter vorsieht.
- 6.3.12. Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR von FörderungwerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ erfüllen können, sind nicht im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ förderbar. Voraussetzung für eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ ist insbesondere die Jungunternehmereigenschaft (Definition in Punkt 10.18. des gegenständlichen Förderungsprogrammes).

Wenn der/die FörderungswerberIn jedoch

- zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ bereits den maximalen Förderungsbetrag des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ (derzeit: 25.000,00 EUR) zur Gänze ausgeschöpft hat und das beantragte Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegt oder
- zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ der maximale Förderungsbetrag des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ (derzeit: max. 25.000,00 EUR) überschritten wird und das Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegt,

ist eine Antragstellung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ möglich, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einer der in Punkt 4.1. des gegenständlichen Förderungsprogrammes angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten/Fachgruppen zuordenbar ist sowie die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Förderungsprogrammes erfüllt werden.

Darüber hinaus können FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ nicht erfüllen können,

- da zwischen den Antragstellungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ noch nicht mehr als zwölf Monate vergangen sind (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“),

für Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ bei der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung beantragen, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einer der in

Punkt 4.1. des gegenständlichen Förderungsprogrammes angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten/Fachgruppen zuordenbar ist sowie die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Förderungsprogrammes erfüllt werden.

- 6.3.13. Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen (Bäcker und Fleischer), die die Voraussetzungen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ erfüllen können und den maximalen Förderungsbetrag des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ (derzeit: 30.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren) noch nicht zur Gänze ausgeschöpft haben, sind nicht im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ förderbar.

Wurde jedoch der maximale Förderungsbetrag im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ (derzeit: 30.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren)

- bereits zu Gänze ausgeschöpft (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“) oder
- wird jedoch durch das beantragte Investitionsvorhaben die Grenze des maximalen Förderungsbetrages im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ (derzeit: 30.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren) überschritten (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“),

ist für diese FörderungswerberInnen, sofern deren Investitionsvorhaben nicht der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ zuzuordnen ist und deren Investitionsvorhaben nicht die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher

Erzeugnisse“ erfüllen kann und die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ erfüllt werden, eine Antragstellung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ möglich.

- 6.3.14. Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllen können, sind nicht im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ förderbar.
- 6.3.15. Investitionsvorhaben, bei denen ein aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite in der Höhe der förderbare, projektbezogenen Gesamtkosten ausbezahlt wurde.
- 6.3.16. Investitionsvorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben.
- 6.3.17. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Investitionsgüter zur Vermietung/Verpachtung angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens die Anschaffung von Investitionsgütern zur Vermietung/Verpachtung vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsgüter, sofern diese Investitionsgüter ausschließlich zwischen Errichter und Betreiber vermietet und verpachtet werden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens eine Schuldnergemeinschaft gebildet wurde. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen (Punkt 4.3.).
- 6.3.18. Investitionsvorhaben, die eine Übernahme einer Betriebsstätte vorsehen, sind als nicht förderbare Investitionsvorhaben einzustufen, wenn die Betriebsstätte nicht geschlossen wurde oder ohne den Erwerb auch nicht geschlossen worden wäre. Die Übernahmekosten von FörderungswerberInnen, die in einer Beziehung zum Verkäufer stehen (z.B. Familienmitglieder), sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Übernahmekosten einer Betriebsstätte eines kleinen Unternehmens durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar. Die Übernahme hat zu marktüblichen Konditionen (externes Sachverständigengutachten) zu erfolgen. Auch die Übernahmekosten für Anteile an einem Unternehmen sind als nicht förderbare Kosten einzustufen. Förderbar können jedoch Kosten für

Neuanschaffungen sein, die im Zuge einer Übernahme getätigt werden.

- 6.3.19. Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 10.13.) oder Investitionsvorhaben, die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind.

6.4. Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.3. (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland)

- 6.4.1. Nicht förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramm sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites nicht förderbar sind.

- 6.4.2. Kosten, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (Punkt 4.1.1.) in der derzeit geltenden Fassung (Stand: 1. Dezember 2020) nicht förderbar sind, sind aus der beiliegenden Anlage (Anlage 1) zu entnehmen.

- 6.4.3. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 10.13.) oder die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind.

- 6.4.4. Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsentschädigung erhält.

6.5. Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.4. (Ausschließliche Landesförderung)

- 6.5.1. Für Investitionsvorhaben, bei denen eine Förderung nach Punkt 5.2.4. des gegenständlichen Förderungsprogrammes beantragt und bewilligt wird, sind die Kosten, die in Punkt 6.5.2. bis Punkt 6.5.19. angeführt sind, nicht förderbar.

6.5.2. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

6.5.3. Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 1.000,00 EUR (netto) liegt.

6.5.4. Ersatzinvestitionen und Reparaturen.

6.5.5. Ankauf von Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW, Traktoren), die den Investitionsstandort verlassen können.

6.5.6. Privat genutzte Räumlichkeiten.

6.5.7. Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen.

6.5.8. Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb.

6.5.9. Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr).

6.5.10. Kosten, die nicht aktiviert werden.

6.5.11. Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (ausgenommen Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen).

6.5.12. Ankauf von Grundstücken.

6.5.13. Ankauf immaterielle Investitionsgüter (z.B. Patente, Lizenzen); Ausgenommen sind Kosten, die durch die Realisation eine oder mehrere Kernaspekte von Industrie 4.0 erfüllen. Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet, die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet.

- 6.5.14. Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen (ausgenommen Austria Wirtschaftsservice GmbH und erp-Fonds) Fördermöglichkeiten bestehen (z.B. thermische Gebäudesanierung).
- 6.5.15. Eigenleistungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bekannt gegeben wurden.
- 6.5.16. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 10.13.) oder die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind.
- 6.5.17. Barzahlungen.
- 6.5.18. Kosten, die durch Leasing oder Mietkauf finanziert werden.
- 6.5.19. Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsentschädigung erhält.

7. Berechnungsgrundlage

- 7.1. Für Unternehmen, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. (EFRE-Kofinanzierungsmittel) oder nach Punkt 5.2.3. (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland) erfüllen, wird die Berechnungsgrundlage der Förderung auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1.1. (unter Berücksichtigung des Pkt. 6.4.) ermittelt und muss mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen. Darüber hinaus müssen die förderbaren, projektbezogenen Kosten, die den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind, ebenfalls mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen.
- 7.2. Für Unternehmen, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (ausschließliche Landesförderung) erfüllen, wird die Berechnungsgrundlage der Förderung auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.2.1. (unter Berücksichtigung des Pkt. 6.5.) ermittelt und muss mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen.

8. Art und Höhe der Förderung

- 8.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

8.2. Förderungshöhe

- 8.2.1. Investitionsvorhaben, bei welchen die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. erfüllt werden, werden entweder mit einer Bundesförderung (z.B. erp-Barwert), einem Landeszuschuss von max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten sowie durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt oder durch eine Bundesförderung (z.B. erp-Barwert) sowie durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt. Der kumulierte Barwert aller Förderungen darf die EU-beihilfenrechtliche Förderhöchstgrenze nicht überschreiten.
- 8.2.2. Investitionsvorhaben, bei welchen die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3. bzw. nach Punkt 5.2.4. erfüllt werden und der/die FörderungswerberIn einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ und einen „hohen“ positiven „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ für das beantragte Investitionsvorhaben darstellt, werden mit einem Landeszuschuss von max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten gefördert. Für Investitionsvorhaben, bei welchen entweder ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ oder ein „hoher“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, beträgt die Förderungshöhe des Landeszuschusses max. 5 % bzw. max. 50.000,00 EUR. Für Investitionsvorhaben, bei welchen sowohl ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ als auch ein „hoher“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, beträgt die Förderungshöhe des Landeszuschusses max. 100.000,00 EUR.
- 8.2.3. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts sowie aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine

Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) in der jeweils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Investitionsvorhabens (z.B. Unternehmen in Schwierigkeiten) ergeben.

- 8.2.4. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.
- 8.2.5. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderung (z.B. aws erp-Kredit, Frontrunner-Zuschuss, EFRE-Zuschuss) erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Investitionsvorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

9. Antragstellung und Verfahren

- 9.1. Für Investitionsvorhaben, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. oder nach Punkt 5.2.3. erfüllen sowie die sonstigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, ist sowohl der Bundesförderungsantrag als auch der Landesförderungsantrag (nach Punkt 5.2.3.) zeitgleich vor Beginn der Projektausführung bei der

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@aws.at
Internet: <http://www.aws.at>

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen. Dem Landesförderungsantrag sind die Unterlagen anzuschließen, die im Antragsformular angeführt sind. Der Landesförderungsantrag wird nach Antragstellung an die Landesförderstelle weitergeleitet. Der Landesförderungsantrag ist gebührenfrei.

- 9.2. Die Fördersansuchen, bei welchen FörderungswerberInnen die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (ausschließliche Landesförderung) erfüllen, sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Für Förderansuchen, bei welchen der/die FörderungswerberIn die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (ausschließliche Landesförderung) erfüllt, sind die anzuschließenden Unterlagen (insbesondere Projektbeschreibungen inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan, Jahresabschlüsse) im Antragsformular angeführt. Der Landesförderungsantrag ist gebührenfrei.

- 9.3. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei anderen Förderstellen wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogrammes anerkannt, wobei diese Anträge insbesondere dem EU-Beihilfenrecht entsprechen müssen. Um als fristwahrender Antrag vor Projektbeginn anerkannt zu werden, sind folgende Mindestangaben erforderlich: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektbeginn und –abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten Förderungen.
- 9.4. Der/Die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 9.5. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich,

die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 9.6. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung (Ausschließliche Landesförderung) bzw. (im Wege der erp-Treuhandbank) der Austria Wirtschaftsservice GmbH (Kooperationsförderung zum aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland) vorzulegen.
- 9.7. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 9.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 9.9. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 10.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden als „Investitionsbeihilfen für KMU (Artikel 17)“ bzw. als „Regionale Investitionsbeihilfen (Artikel 14)“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) in der geltenden Fassung gewährt.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind die allgemeinen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c, wonach ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen (Sonderregelung: EU-Verordnung 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juli 2017 und EU-Verordnung 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020).
- Artikel 1 Absatz 5 lit a, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 6, wonach der Anreizeffekt zu prüfen ist. Der Beihilfeempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche

Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedsstaat gestellt wurde. Gemäß Art 2, RN 23 gilt als „Projektbeginn“, die erste rechtverbindliche Bestellung, die eine Investition/ein Vorhaben unumkehrbar macht.

- Artikel 8, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- Artikel 9, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen vorgesehen sind.

Sonderbestimmungen Regionale Investitionsbeihilfen

Regionale Investitionsbeihilfen können nur für Projekte gewährt werden, welche (insbesondere) die Voraussetzungen gemäß Artikel 14 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen:

- Keine Verlagerung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit von Betriebsstätten aus anderen EWR-Staaten, im Zeitraum von 2 Jahren vor Antragsstellung bis 2 Jahre nach Projektabschluss;
- Projektumsetzung im Regionalförderungsgebiet (gemäß jeweils gültigen „Regionalfördergebietskarte“);
- Behaltefrist für Investitionen mindestens 3 Jahre (KMU) bzw. mindestens 5 Jahre (Großunternehmen);
- Mindestinvestition;
- mindestens 25 % ungeförderter Finanzierung;
- Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn eine neue Betriebsstätte errichtet wird und/oder in einer bestehenden Betriebsstätte in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit investiert wird. Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind. Weiters müssen die Mindestinvestitionshöhen gemäß Artikel 14 AGVO eingehalten werden.

Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Große Investitionsvorhaben sind Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als 50 Mio. EUR. Dabei gelten geförderte Regionalprojekte in derselben NUTS-3-Region als Einzelprojekt, wenn sie vom selben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe in einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Projektbeginn, in Angriff genommen wurden oder werden.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu 50 Mio. EUR	10 % der förderungsfähigen Kosten
Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR	5 % der förderungsfähigen Kosten

Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von 7,5 Mio. EUR überschreitet, ist vor Gewährung der Förderung eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich. Einzelbeihilfen über 500.000,00 EUR sind mit dem in Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung definierten Angaben zu veröffentlichen.

Sollten bei der gegenständlichen Richtlinie Widersprüche zum EU-Beihilfenrecht in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sein, gelten die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts in der jeweils geltenden Fassung (z.B. neue EU-Beihilfenrechtsbestimmungen) und nicht die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie (Subsidiarität der gegenständlichen Richtlinie gegenüber dem EU-Beihilfenrecht).

- 10.3. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen für Investitionsvorhaben, die aufgrund der besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. gewährt werden, werden jedoch ausschließlich als „Investitionsbeihilfen für KMU (Artikel 17)“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 10.4. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden („Kumulierung“).
- 10.5. Für Investitionsvorhaben, die auch von anderen Förderstellen (insbesondere erp-Fonds/Austria Wirtschaftsservice GmbH) unterstützt werden, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Investitionsvorhaben zu ermitteln.

- 10.6. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 10.7. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien hat der/die FörderungswerberIn sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme (z.B. KPC-Zuschuss, usw.) zu beantragen. Wird ein Landeszuschuss nach Punkt 5.2.3. beantragt und kein EFRE-Zuschuss beantragt oder kein EFRE-Zuschuss in Anspruch genommen, obwohl der/die FörderungswerberIn die Kriterien für einen EFRE-Zuschuss erfüllen könnte und ausreichende EFRE-Mittel zur Verfügung stehen, wird auch kein Landeszuschuss nach Punkt 5.2.3. des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ gewährt.
- 10.8. Eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ ist subsidiär zu einer Landesförderung im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ (Ausnahme: Punkt 6.3.13.), zu einer Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ (Ausnahme: Punkt 6.3.12.) oder zu einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“.
- 10.9. Wird für ein Investitionsvorhaben eine Landesförderung im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ oder eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ gewährt oder eine Förderung im Rahmen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gewährt, ist für dieses Investitionsvorhaben eine weitere Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ ausgeschlossen.

- 10.10. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 10.11. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Investitionsvorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Investitionsvorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 10.12. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre (Großunternehmen – mindestens 5 Jahre) am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 10.13. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort, der in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 3 jährige Behaltefrist (Großunternehmen – mindestens 5 jährige Behaltefrist) für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.
- 10.14. Für Investitionsvorhaben, deren Grundlage für die positive Förderungsentscheidung der positive „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ ist, ist der/die FörderungswerberIn (inkl. verbundener Unternehmen) verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle für die Dauer von 3 Jahren ab Projektende einen geeigneten Nachweis über den (erhöhten) Beschäftigtenstand (exkl.

LeasingmitarbeiterInnen) der Förderstelle vorzulegen. Somit sind der/die FörderungswerberIn sowie die Unternehmen, die ein verbundenes Unternehmen der FörderungswerberIn/des Förderungswerbers sind, verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle für den erwähnten Zeitraum einen geeigneten Nachweis über den (erhöhten) Beschäftigtenstand in Oberösterreich vorzulegen.

Als Nachweis hat der/die FörderungswerberIn (inkl. verbundener Unternehmen) eine Bestätigung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) über den Beschäftigtenstand zum Stichtag 30. Juni und zum Stichtag 31. Dezember sowie die Angaben der Vollzeitäquivalente am Investitionsstandort, ab dem Zeitpunkt des Projektendes vorzulegen. Diese Bestätigungen müssen binnen 30 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtag vorgelegt werden und haben die Anzahl der Beschäftigten zum Monatsletzten von sämtlichen Monaten des vorangegangenen Halbjahres zu enthalten.

- 10.15. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Investitionskosten, die in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 2-Jahresfrist noch weiter erstreckt werden.

Für ein Investitionsvorhaben, deren Basis ein aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite ist, ist das festgelegte Projektende der bewilligten Bundesförderung mit dem Projektende der Landesförderung ident, sofern keine Gründe entgegenstehen. Können Fristen nicht eingehalten werden, ist bei der Bundesförderstelle um eine Fristverlängerung anzusuchen. Das Land Oberösterreich wird unter der Prämisse, dass keine Gründe entgegenstehen, die (verlängerte) Frist der Bundesförderung für die Landesförderung übernehmen. Eine schriftliche Genehmigung der Fristverlängerung für die Landesförderung (Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft) erfolgt durch die Landesförderstelle oder durch eine beauftragte Institution (z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH). Das Land Oberösterreich behält sich vor, Kosten nicht zu berücksichtigen, die nach Projektende (festgelegte Projektende der Landesförderstelle) entstehen.

- 10.16. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege

sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

- 10.17. Das Land Oberösterreich ist sowohl für den Zeitraum zwischen der Antragsstellung und der Förderungsentscheidung als auch für die Dauer einer möglichen Beschäftigungsverpflichtung berechtigt, den Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) abzufragen.
- 10.18. Die Jungunternehmereigenschaft (Definition) liegt vor, wenn der/die FörderungswerberIn die Kriterien für einen aws erp-Kredit mit den „Gründer-Sonderkonditionen“ auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites erfüllen kann.
- 10.19. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 10.20. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzinformation gemäß Anlage 3.
- 10.21. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt. Bei EU-geförderten Projekten sind die konkreten Anforderungen in der jeweiligen Fördervereinbarung mit der/dem ProjektträgerIn geregelt.
- 10.22. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

10.23. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

11. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die „Richtlinien für die Förderung im Rahmen des Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021“ treten mit 01.01.2021 in Kraft. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2021 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachte Anträge.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anlagen 1- 3

Anlage 3:**Datenschutzinformation**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹, dem Datenschutzgesetz (DSG)² sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, post@ooe.gv.at). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH (DSBA-LandOOE@kpmg.at).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber/von der Förderwerberin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

² Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)³ an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

³ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl. Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.